

Einwohnergemeinde Lommiswil



Richtlinien über die Unterstützung der Lommiswiler Vereine und Institutionen

Vom Gemeinderat am 16. August 2007 beschlossen.

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Zweck.....	3
2. Geltungsbereich.....	3
3. Art der Unterstützung.....	3
4. Benützung von Lokalitäten und Anlagen.....	3
5. Ausrichtung eines jährlichen Grundbeitrages.....	3
6. Jugendförderungsbeiträge.....	3
7. Sonderbeiträge.....	4
8. Ausserordentliche Investitionsbeiträge.....	4
9. Einreichen der Beitragsgesuche.....	4
10. Beiträge an Politische Parteien.....	4
11. Vereinsauflösung.....	4
12. Schlussbestimmungen.....	4
Anhang 1.....	5
Anhang 2.....	6
G E S U C H.....	7

Hinweis

Aus Gründen der sprachlichen Einfachheit wird in diesen Richtlinien nur die männliche Form verwendet. Die Formulierung gilt aber selbstverständlich auch immer in weiblicher Form.

1. Zweck

Im Rahmen von Kultur und Freizeit unterstützt die Einwohnergemeinde Lommiswil (nachstehend Einwohnergemeinde genannt) insbesondere die Lommiswiler Vereine und Institutionen (nachstehend Vereine genannt).

2. Geltungsbereich

1. In erster Linie werden diejenigen Vereine unterstützt, welche als Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Zivilgesetzbuchs (ZGB) organisiert sind und welche als Mitglied dem Vereinskonzent Lommiswil angehören.
2. Auf begründetes Gesuch hin kann der Gemeinderat im Rahmen des ordentlichen Budgets auch anderen Organisationen, welche die obgenannten Bedingungen ganz oder teilweise nicht erfüllen, eine Unterstützung gemäss den vorliegenden Richtlinien zukommen lassen.

3. Art der Unterstützung

Die Unterstützung der Vereine durch die Einwohnergemeinde basiert auf folgenden Schwerpunkten:

- a) Benützung von Lokalitäten und Anlagen
- b) Ausrichtung eines jährlichen Grundbeitrages
- c) Jugendförderungsbeiträge
- d) Sonderbeiträge
- e) Ausserordentliche Investitionsbeiträge

4. Benützung von Lokalitäten und Anlagen

Nach Möglichkeit stellt die Einwohnergemeinde den Vereinen ihre Lokalitäten und Anlagen (z.B. Dorfhalle, Schulanlagen, Sitzungszimmer, Lagerräume, usw.) zur Benützung zur Verfügung. Die detaillierten Bedingungen können den jeweiligen Benützungsreglementen und Benützungstarifen entnommen werden.

5. Ausrichtung eines jährlichen Grundbeitrages

Im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten unterstützt die Einwohnergemeinde die Vereine mit einem jährlichen Grundbeitrag gemäss Anhang 1 dieser Richtlinien.

Diese Einstufung soll regelmässig alle paar Jahre, jedoch mindestens alle 10 Jahre einmal, überprüft und wo nötig angepasst werden.

Neue Vereine können ein Beitragsgesuch an den Vereinskonzent stellen. Der Vorsitzende des Vereinskonzents, d.h. der Ressortleiter von Kultur und Freizeit beantragt dem Gemeinderat einen angemessenen Beitrag.

6. Jugendförderungsbeiträge

Zusätzlich zum Grundbeitrag unterstützt die Einwohnergemeinde im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten diejenigen Vereine, welche sich besonders in der Jugendbetreuung bzw. Jugendarbeit engagieren (s. Anhang 2!).

Ein Gesuch muss jährlich mit dem Formular gemäss Anhang 2 an den Gemeinderat Ressort Kultur und Freizeit eingereicht werden. Das entsprechende Formular kann auf der Gemeindeganzlei bezogen werden.

7. Sonderbeiträge

Für besondere Anlässe, wie zum Beispiel kantonales oder eidgenössisches Fest, vergleichbares Verbandsfest, Organisation eines Anlasses in Lommiswil, Jubiläen (alle 25 Jahre), usw. können den Vereinen Sonderbeiträge zugesprochen werden.

8. Ausserordentliche Investitionsbeiträge

1. Für ausserordentliche Investitionen der Ortsvereine kann die Gemeinde im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten und unter Wahrung der entsprechenden Finanzkompetenz Sonderbeiträge ausrichten.
2. Handelt es sich dabei um Investitionen, die für die Erreichung des engsten Vereinszwecks notwendig sind, so kann sich die Gemeinde auf Gesuch hin mit bis zu 50 % an der Investition beteiligen. Die Wahrung der Gleichbehandlung der Vereine muss dabei gewährleistet bleiben.
3. Für Investitionen, die nur einem erweiterten Vereinszweck dienen, kann auf Gesuch hin ein Beitrag von max. zehn Prozent der Projektkosten, max. Fr. 5'000.- alle zehn Jahre gewährt werden.

9. Einreichen der Beitragsgesuche

Beitragsgesuche müssen in schriftlicher Form und detailliert begründet zuhanden des Gemeinderates eingereicht werden. Dies kann via Verwaltung oder direkt an den Ressortleiter Kultur und Freizeit geschehen. Die Gesuche werden vom Gemeinderat aufs nächste Budget hin behandelt.

10. Beiträge an Politische Parteien

Die im Gemeinderat vertretenen Ortsparteien erhalten einen jährlichen Grundbeitrag; dieser wird in einem Gemeinderats-Wahljahr doppelt ausbezahlt.

11. Vereinsauflösung

Wird ein Verein aufgelöst oder die Vereinstätigkeit vorübergehend eingestellt, so entfallen für den entsprechenden Verein sämtliche in diesen Richtlinien und den Anhängen aufgeführten Beiträge ab sofort, auch für das Auflösungsjahr.

12. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien ersetzen alle bisherigen Beschlüsse zum Thema Vereinsunterstützung.

Sie treten auf den 16. August 2007 in Kraft.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 16. August 2007

Der Gemeindepräsident:
Erich Burkhalter

Die Gemeindeschreiberin:
Regula Aeschlimann

Anhang 1

zu den Richtlinien über die Unterstützung der Lommiswiler Vereine und Institutionen

Musikgesellschaft	Fr. 5'000.--
Männerchor	Fr. 500.--
Akkordeon-Orchester	Fr. 800.--
Samariterverein	Fr. 1'000.--
Turnverein	Fr. 800.--
Männerriege	Fr. 500.--
Damenriege	Fr. 800.--
Frauenturnverein	Fr. 500.--
Unihockeyclub (Floorballclub)	Fr. 500.--
Skiclub	Fr. 800.--
Schützengesellschaft	Fr. 1'000.--
Fussballclub	Fr. 1'000.--
Eltern-Kind-Verein	Fr. 500.--

Diese Beiträge wurden vom Vereinskonzent am 17. Mai 2004 als gerecht erachtet und vom Gemeinderat an der Sitzung vom 21. Oktober 2004 genehmigt.

weitere Unterstützungen:

Dorfladenverein	Miete und Darlehen (befristet)
Jubiläumsbeiträge	Fr. 500.--
Politische Parteien	Fr. 500.--
Fasnachtszunft	Fr. 250.-- (solange die Fasnacht in der Dorfhalle durchgeführt wird)

Anhang 2

Jugendförderungsbeiträge

Grundsätzlich gilt:

- Die Vereinsaktivität mit den Kindern und Jugendlichen muss klare **entwicklungsfördernde Inhalte** zeigen.
- Das Gesuch um Jugendförderungsbeiträge muss jährlich per **30. September** eingereicht werden. Formulare können auf der Gemeindekanzlei bezogen werden.
- Der Beitrag pro Kind/ resp. Jugendliche(r) beträgt **max. Fr. 20.-/Jahr**.

Wann ist ein Verein berechtigt, Jugendförderungsbeiträge zu beantragen?

- Der Verein besteht seit mindestens zwei Jahren und ist in Lommiswil domiziliert.
- Mit dem 18. Geburtstag erlischt die Berechtigung.
- Die Kinder und Jugendlichen müssen selbst Mitglied und/oder regelmässig aktiv sein.

Das Gesuch um Jugendförderungsbeiträge sollte Folgendes enthalten:

- Statuten (nur für die erste Gesuchseinreichung)
- Beschrieb der für die Kinder entwicklungsfördernden Ziele im Verein
- Liste der regelmässigen und unregelmässigen Jugendaktivitäten
- Liste der jugendlichen Mitglieder mit Geb.-Datum

Diese Kriterien und Bedingungen wurden vom Gemeinderat am 28. August 2003 genehmigt und ersetzen alle früheren Beschlüsse. Dieser Beschluss tritt per sofort in Kraft.

Der Gemeindepräsident:
Erich Burkhalter

Die Gemeindeschreiberin:
Regula Aeschlimann

GESUCH

um Gewährung eines Beitrages an Vereine mit Jugendbetreuung/-arbeit

Rechnungsjahr: _____

Eingabetermin: **30. September**

I. Allgemeine Angaben

1. <u>Name und Adresse des Vereins:</u>	
2. <u>Zuständige Person für allfällige Rückfragen:</u>	
	Tel.
3. <u>Adresse für die Überweisung des Betrages:</u>	PC-Kto.-Nr.
	Bk-Kto.-Nr.

II. Mitgliederzahlen

<u>Anzahl Aktivmitglieder ab 19. Altersjahr</u>	
- mit Wohnsitz in Lommiswil	_____
- auswärtige	_____
<u>Anzahl jugendliche Mitglieder (bis und mit 18. Altersjahr)</u>	
- mit Wohnsitz in Lommiswil	_____
- auswärtige	_____

III. Finanzielles

			Aufwendungen für Jugendbetreuung/-arbeit im Rahmen der ordentlichen Vereinstätigkeit		
Mitgliederbeitrag pro Jahr	erhaltene Beiträge	aus:	Besoldungen und Entschädigungen an:		
- Erw. (1)	- J + S (1)	(1)	- Trainer (1)		
- Jugendl. (2)	- andere Spenden (2)	Subventionen/ (2)	- Betreuer und Leiter (2)		
			- Hilfspersonal (3)		
(1)	(1)		(1)		
(2)	(2)		(2)		
			(3)		

Die Richtigkeit aller Angaben bezeugt: _____

Beilage:

- Statuten (nur für die erste Gesuchseinreichung)
- Jahresrechnung mit Bilanz und Erfolgsrechnung
- Beschrieb der entwicklungsfördernden Ziele im Verein
- Liste der regelmässigen und unregelmässigen Jugendaktivitäten
- Mitgliederliste mit Geburtsdatum jugendlicher Mitglieder

V. Auszahlungsentscheid GR

Beschluss vom _____

_____ Jugendliche à Fr. _____

Total Fr.
